

## **Richtlinie der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz (BJV) zur Regelung der Voraussetzungen für die Gewährung von staatlichen Beihilfen für Maßnahmen zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tier- seuchen der Kategorien A bis D<sup>1</sup>**

(Geltungszeitraum 1. Juli 2023 bis 30. Juni 2030)

### **1 Beihilfezweck**

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) gewährt auf Grund von § 7 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 9 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG)<sup>2</sup> nach Maßgabe dieser Richtlinie Beihilfen für bestimmte Maßnahmen, die zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von anzeige- und meldepflichtigen Tierseuchen durchgeführt werden.

### **2 Rechtsgrundlagen**

Beihilfen nach dieser Richtlinie werden auf Grundlage von Artikel 26 der Verordnung (EU) 2022/2472<sup>3</sup> gewährt. Die Beihilfen betreffen Maßnahmen zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen, die nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu bekämpfen sind.

### **3 Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen nach dieser Richtlinie**

#### **3.1 Begünstigte**

3.1.1 Begünstigte der Beihilfen sind ausschließlich Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2472, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind. Im Falle von Hobbyhaltungen finden die Regelungen dieser Richtlinie analoge Anwendung.

---

<sup>1</sup> Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABI. EU L 84 S. 1), zuletzt geändert am 25. Juli 2018 (ABI. EU L 272 S. 11) i.V.m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABI. EU L 308 S. 21), geändert am 14. Juni 2022 (ABI. EU L 160 S. 30), in der jeweils geltenden Fassung

<sup>2</sup> Hamburgisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG) vom 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 357), in der jeweils geltenden Fassung

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. EU L 327 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung

Mit Ausnahme der Beihilfen nach Nummer 6 der Anlage zu dieser Beihilferichtlinie werden Beihilfen ausschließlich für Tierarten gewährt, die nach § 12 AGTier-GesG beitragspflichtig zur Tierseuchenkasse der FHH sind. Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist neben der Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie die ordnungsgemäße Meldung des Tierbestandes bei der Tierseuchenkasse der FHH und die rechtzeitige und vollständige Zahlung der Beiträge zur Tierseuchenkasse der FHH. Beihilfen nach Nummer 6 der Anlage zu dieser Beihilferichtlinie werden nur gewährt, wenn die Halterin oder der Halter der Bienen ihren bzw. seinen Anzeigepflichten nach Artikel 84 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 1a Bienenseuchen-Verordnung<sup>4</sup> vollständig und rechtzeitig nachgekommen ist.

- 3.1.2 Die betroffenen Tiere müssen sich zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahmen nach dieser Richtlinie – mit Ausnahme der Verbringung zur Schlachtung - in Hamburg befunden haben.
- 3.1.3 Für Unternehmen in Schwierigkeiten (Artikel 2 Nummer 59 der Verordnung (EU) 2022/2472) werden keine Beihilfen nach dieser Richtlinie gewährt, sofern nicht ein in Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2022/2472 geregelter Ausnahmetatbestand einschlägig ist.

## **3.2 Versagung, Rückforderung**

- 3.2.1 Ist eine Antragstellerin oder ein Antragsteller einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen, ist die Gewährung einer Beihilfe nach dieser Richtlinie nicht zulässig.
- 3.2.2 Werden nachträglich Umstände bekannt, die zum Leistungsausschluss oder zu einer Leistungsminderung geführt hätten oder führen oder verstößt die Beihilfeempfängerin oder der Beihilfeempfänger gegen eine Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe, hat die Beihilfeempfängerin bzw. der Beihilfeempfänger auf Anforderung der FHH die erbrachten Leistungen unverzüglich zurückzuzahlen.
- 3.2.3 Der Beihilfeanspruch entfällt, wenn festgestellt wird, dass die Tierseuche von der Tierhalterin oder dem Tierhalter schuldhaft verursacht wurde.

---

<sup>4</sup> Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert am 17. April 2014 (BGBl. I S. 388), in der jeweils geltenden Fassung

3.2.4 Beihilfen werden nicht geleistet für den Verlust von Tieren, für die eine Entschädigung nach § 15 Tiergesundheitsgesetz<sup>5</sup> geleistet wird oder der Anspruch auf Entschädigung nach § 18 Tiergesundheitsgesetz entfallen ist. Die in den §§ 17 bis 19 Tiergesundheitsgesetz enthaltenen Entschädigungseinschränkungen sind entsprechend anzuwenden.

3.2.5 Die in den §§ 17-19 Tiergesundheitsgesetz enthaltenen Entschädigungseinschränkungen sind entsprechend anzuwenden.

### 3.3 Umfang der Beihilfe

3.3.1 Die FHH gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie die in der Anlage aufgeführten Beihilfen. Sie werden ausschließlich im Zusammenhang mit Tierseuchen gewährt, zu denen es gemeinschafts-, bundes- oder landesrechtliche Rechts- oder Verwaltungsvorschriften und Landesprogramme zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung einer Tierseuche gibt.

3.3.2 Beihilfen zur **Beseitigung von Schäden**, die durch Tierseuchen entstanden sind/ Beihilfen für Tierverluste:

Beihilfefähig sind der Verlust oder die Ausmerzung von Tieren (Schlachtung, Euthanasie oder Tod durch Verenden) aufgrund von Tierseuchen der Kategorien A bis D, deren Ausbruch von der zuständigen Stelle festgestellt worden ist, Artikel 26 Absatz 12 der Verordnung (EU) 2022/2472.

Die Höhe der Beihilfe für Tierverluste kann von der FHH als Pauschale je Tier festgelegt werden, sie darf den gemeinen Wert nach § 16 Tiergesundheitsgesetz (Marktwert) und nach Artikel 26 Absatz 10 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2022/2472 nicht überschreiten. Der Wert der nach Maßgabe einer tierseuchenrechtlichen Vorschrift oder behördlichen Anordnung verwertbaren Teile des Tieres, etwaige Versicherungsleistungen sowie nicht unmittelbar auf den Ausbruch der Tierseuche zurückführende Kosten, die andernfalls angefallen wären, sind anzurechnen.

3.3.3 Beihilfen für Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen

Beihilfefähig sind die Kosten für Maßnahmen diagnostischer Art und für die Durchführung sonstiger Maßnahmen, die der Vorbeugung vor und der Bekämpfung von Tierseuchen dienen, soweit sie in der Anlage zu dieser Richtlinie aufgeführt sind. Darüber hinausgehende Maßnahmen sind nicht beihilfefähig.

---

<sup>5</sup> Tiergesundheitsgesetz in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert am 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), in der jeweils geltenden Fassung

Die Höhe der Beihilfe umfasst die Kosten der beihilfefähigen Maßnahmen ganz oder teilweise. Sie kann als Pauschale je Maßnahme festgelegt werden. Die Beihilfe ist auf 100 Prozent der beihilfefähigen Kosten begrenzt.

Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die Tierhalterin oder der Tierhalter Vorbeuge- und Bekämpfungsmaßnahmen nach den maßgeblichen Programmen und Rechtsvorschriften zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen vollständig und fristgerecht durchführt.

- 3.3.4 Die Mehrwertsteuer ist nicht beihilfefähig, es sei denn, sie wird nicht nach nationalem Mehrwertsteuerrecht rückerstattet.
- 3.3.5 Nach dieser Richtlinie gewährte Beihilfen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen.
- 3.3.6 Bei der Prüfung, ob die in dieser Richtlinie genannten Schwellenwerte und festgelegten Beihilfehöchstintensitäten und Beihilfehöchstbeträge eingehalten sind, sind die für die geförderte Tätigkeit oder das geförderte Vorhaben insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen zu berücksichtigen.
- 3.3.7 Die nach dieser Richtlinie gewährten Beihilfen und sonstige vom Beihilfeempfänger erhaltene Zahlungen, einschließlich der Zahlungen im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Maßnahmen oder Versicherungspolizen für dieselben beihilfefähigen Kosten sind auf 100% der beihilfefähigen Kosten begrenzt.
- 3.3.8 Die Beihilfe darf keine Maßnahmen betreffen, deren Kosten nach dem Unionsrecht von den landwirtschaftlichen Betrieben selbst zu tragen sind, es sei denn, die Kosten solcher Beihilfemaßnahmen werden in voller Höhe durch Pflichtabgaben der Erzeuger ausgeglichen.
- 3.3.9 Beihilfen für Ausgleichsbeihilfen für Sachschäden gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2022/2472 dürfen nicht mit Beihilfen für Investitionen zum Wiederaufbau von landwirtschaftlichem Produktionspotential gemäß Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2022/2472 kombiniert werden.

## 4 Verfahren

- 4.1 Beihilfen werden nur auf Antrag gewährt.
- 4.2 Bei der Antragstellung ist das von der BJV zur Verfügung gestellte Formblatt zu verwenden und die in diesem Formblatt genannten Termine und Fristen einzuhalten.

- 4.3 Die Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Tierseuchen entstanden sind und die Beihilfen für Tierverluste werden an die betroffene Tierhalterin bzw. den betroffenen Tierhalter gezahlt.
- 4.4 Die Beihilfen für Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen gemäß Artikel 26 Absätze 8 und 9 der Verordnung (EU) 2022/2472 werden in Form von Sachleistungen durch bezuschusste Dienstleistungen gewährt und dem Anbieter der Verhütungs- bzw. Tilgungsmaßnahmen ausbezahlt. Eine direkte Zahlung von Geldbeträgen an die Tierhalter ist ausgeschlossen.
- 4.5 Die Beihilfen werden gemäß Artikel 26 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2022/2472 spätestens vier Jahre nach Entstehung der den Beihilfeanspruch begründenden Kosten oder Schäden ausbezahlt. Die Gewährung von Beihilfen für Kosten oder Schäden, die früher als drei Jahre vor Inkraft-Treten dieser Richtlinie entstanden sind, ist ausgeschlossen. Der Antrag auf Gewährung einer Beihilfe nach Ziffer 3.3.2 dieser Richtlinie ist innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Schadens zu stellen.

## 5 Jahresbeihilfebericht

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2022/2472 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich einen Bericht über die in den einzelnen Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen sowie über die betroffenen Tierseuchen. Die FHH, vertreten durch die BJV, kommt dieser Berichtspflicht über das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft nach.

## 6 Transparenzverpflichtung

Die Antragstellerinnen und Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass bei Beihilfeempfängerinnen und Beihilfeempfängern, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, für jede Einzelbeihilfe über 10.000 Euro die Informationen nach Anhang II der Verordnung (EU) 2022/2472 auf einer zentralen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

## 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt unter Beachtung der in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2472 genannten Anforderungen zum 1. Juli 2023 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2030 außer Kraft.